



Sonderveröffentlichung

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

| | | |
|---------------------|-----------------------------|------------------|
| 14. Jahrgang | Ausgegeben am 21. Juli 2009 | Nummer 15 |
|---------------------|-----------------------------|------------------|

| Nr. | Datum | Titel | Seite |
|--------|------------|--|-------|
| 09/99 | 14.07.2009 | Verfügung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 | 2 |
| 09/100 | 14.07.2009 | Satzung vom 14.07.2009 zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich vom 27.02.2009 | 2 |

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Die Oberbürgermeisterin
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sven Wiertz

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro der Oberbürgermeisterin
- Repräsentation -
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: remscheid@str.de

Telefon: (0 21 91) 16 - 37 65

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzel Exemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachungen

09/99

Verfügung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung(BekanntmVO) vom 26.08.1999**Satzung vom 14.07.2009 zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich**

Hiermit bestätige ich gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO, dass der Wortlaut der o.a. Änderungssatzung mit dem Wortlaut der Eilentscheidung gem. § 60 GO NRW vom 10.07.2009 übereinstimmt und soweit erforderlich nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird angeordnet.

Remscheid, den 14.07.2009

gez. Wilding

Oberbürgermeisterin

09/100

Satzung vom 14.07.2009 zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich vom 27.02.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), und der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – ist durch Dringlichkeitsentscheidung vom 10.07.2009 gemäß § 60 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die folgende Änderung beschlossen worden:

Artikel I Änderungen im § 3

Der § 3 der Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich erhält folgende Fassung:

§ 3 - Zeitraum und Beginn der Zahlungspflicht sowie Fälligkeit des Elternbeitrages

Zahlungszeitraum zur Veranlagung des Beitrages ist das Kindergartenjahr bzw. Schuljahr. Dies entspricht dem Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. Die Zahlungspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung oder der Offenen Ganztagsgrundschulen nicht berührt.

Die Zahlungspflicht beginnt zum 01. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung oder in die Offene Ganztagsgrundschule aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine ordnungsgemäße Kündigung wirksam wurde.

Der laufende Elternbeitrag ist zum 01. eines jeden Monats fällig.

Regelungen zu Fälligkeit von Elternbeitragsnachzahlungen sind dem Festsetzungsbescheid zu entnehmen.

Artikel II Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 14.07.2009

gez. Wilding

Oberbürgermeisterin